

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 5. April 1878



Raths-Protokoll
über die X. Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr am 5. April 1878.

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Moriz Crammer.
Der Vice-Bürgermeister Carl Edelbauer.

Die Gemeinderäte:

Ferdinand Gründler
Samuel Mauß
Gustav Gschaider
Anton Mayr
Dr. Johann Hochhauser
Mathias Perz
Franz Hofman
Franz Ploberger
Carl Holub
Georg Pointner
Josef Huber
Josef Reder
Leopold Huber
Johann Redl
Anton Jäger von Waldau
Franz Schachinger
Franz Jäger von Waldau
Wenzl Wenhart

Schriftführer: Gemeinde-Sekretär Leopold Anton Iglseider.

Beginn der Sitzung 5 Uhr Nachmittags.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, konstatiert die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl von Gemeinderats-Mitgliedern und giebt als Gegenstand der für heute einberufenen Sitzung die Vorname der Verification der Gemeinderaths-Wahlen aus dem II. Wahlkörper bekannt; er ersucht den G.R. Pointer hierüber Bericht zu erstatten.

G.R. Pointner führt an, daß bei der letzten Gemeinderats-Sitzung von der Section bezüglich des Aktes über die Wahl aus dem II. Wahlkörper mehrere Vollmachten als nicht gehörig ausgefertigt beanstandet worden seien, worüber der Gemeinderat den Beschluß gefaßt habe, es möge das Amt die weiteren Erhebungen über diese Vollmachten pflegen und das Resultat dem Gemeinderate bekannt geben. Zu diesem Zwecke seien aus dem II. Wahlkörper dem Amte 10 Vollmachten zur Erhebung des Thatbestandes übergeben worden. – Unter diesen 10 beanstandeten Vollmachten sei eine von der Vollmachtgeberin Katharina Hellinger mit Bleistift unterfertigt; deren Bevollmächtigter sei Johann Hansl. Die Section habe diese Vollmacht darum beanstandet, weil sie mit Bleistift unterschrieben sei und daher keine Giltigkeit haben könne. Es werde ja die Wahlausschreibung nebst Wahlzetteln jeder Parthei 8 Tage vor der Wahl zugestellt, und habe daher jederman Zeit genug, um die betreffenden Dokumente in rechtsgültiger Form auszufertigen. 2 Vollmachten seien beanstandet worden, welche die Wahlkommission zu beanstanden unterlassen habe, bei denen nemlich der Name des Vollmachtnehmers fehle. Es seien dieses die Vollmachten von Anna Schaffenberger und Peter Ramons. 7 andere Vollmachten seien dem Amte übergeben worden, weil der Verdacht vorgelegen

habe, daß dieselben von den Vollmachtgebern nicht eigenhändig unterschrieben seien; diese Vollmachten sein:

1. die Vollmacht der Magdalena Vogelmayr, ausgestellt auf Johann Dutzler; letzterer, hierüber vorgerufen, gebe an:

„Magdalena Voglmayr hat mir anlässlich der letzten Gemeinderatswahlen durch den Herrn Dittmann ihr Wahlausschreiben mit dem Ersuchen zugesendet, ich möchte für sie wählen. Nachdem selbe nicht schreiben konnte, so ließ ich mir die vorliegende Vollmacht durch meine Frau an ihrer statt unterfertigen.“

Die Ausstellerin Magdalena Voglmayr habe nicht einvernommen werden können, weil sie am 25. März gestorben sei. Johann Dittmann gebe an:

„Ich wurde von Frau Voglmayr ersucht zu besorgen, daß Herr Dutzler, wie er dies alljährlich gethan, auch heuer bei den Gemeinderats-Wahlen für sie die Stimme abgebe. Dieses Ersuchen theilte ich persönlich dem Dutzler mit und händigte ihm zu diesem Zwecke das mir von Voglmayr übergebene Wahlausschreiben ein. Eine schriftliche Vollmacht hatte ich von Voglmayr nicht erhalten, sondern hatte mir selbe gesagt, Dutzler solle das selbst wie alle Jahre besorgen, was ich demselben auch bekannt gab. Ich habe daher auch die vorliegende Vollmacht nicht gesehen.“

2. Die zweite Vollmacht sei von Theresia Wachter, ausgestellt für Mathias Ofner. Erstere gebe an:

„Vor allem muß ich bemerken, daß ich nicht, wie gewöhnlich im Wahlausschreiben steht, Therese, sondern Elisabeth Wachter heiße. Was die Gemeinderatswahl betrifft, so habe ich meinen Nachbar Ofner zu mir holen lassen und ihn ermächtigt für mich zu wählen mit dem Ersuchen, für mich jenen Candidaten die Stimme zu geben, denen er sie selbst gebe. Eine schriftliche Vollmacht habe ich demselben hiezu nicht ertheilt, und habe ich daher auch die vorliegende Vollmacht nicht selbst unterschrieben. Ich weiß auch nicht, wer für mich die Vollmacht unterschrieben hat.“

Mathias Ofner gebe an:

„Ich wurde von meiner Nachbarin Elisabet Wachter ersucht, für sie diesmal die Wahl vorzunehmen und trug sie mir auf, dieselben Candidaten zu wählen, die ich wählen würde. Eine schriftliche Vollmacht gab sie mir nicht. Ich wendete mich daher in dieser Richtung an Herrn Kaps, Drechslermeister und ersuchte ihn, die vorliegende Vollmacht auszufertigen und zu unterschreiben, was er auch in meiner Gegenwart that.“

Karl Kaps gebe an:

„Ich wurde vom Herrn Mathias Ofner anlässlich der letzten Gemeinderatswahlen, des II. Wahlkörpers ersucht, für denselben, der sich mir gegenüber als von der Frau Wachter zur Vornahme der Wahl bevollmächtigt erklärte, eine schriftliche Vollmacht auszustellen und zu unterfertigen, was ich auch that; es ist daher richtig, daß die vorliegende Vollmacht von mir unterschrieben ist. Daß ich dieselbe mit Theresia Wachter unterschrieb, während sie Elise heißt, kommt daher, weil auch auf dem Wahlausschreiben der Taufname mit Therese angegeben war. Diesen Vorgang, daß ich für jemand dritten eine Vollmacht unterfertigte, bitte ich dardurch zu erklären, daß seit zwanzig Jahren dieser Usus stets geltend war, daß man für Frauen die Vollmachten unterfertigte, ohne daß bisher dieselben beanstandet worden wären.“

3. Eine weitere Vollmacht sei ausgestellt von Viktoria Menhart für Alois Menhart. Derselbe erkläre:

„Meine Mutter ist schon seit längerer Zeit krank und kann daher über die ihr zugestellte Vorladung nicht erscheinen diese Krankheit war auch der Grund, warum meine Mutter die mir vorgewiesene Vollmacht zur Gemeinderatswahl des II. Wahlkörpers nicht selbst unterschrieb, sondern selbe durch meine Schwester Victoria Menhart, welche gewöhnlich für die Mutter die Unterschrift besorgt, unterschreiben ließ. Ich habe es gewußt, daß diese Vollmacht statt von meiner Mutter von meiner Schwester gefertigt war.“

4. Eine weitere Vollmacht sei ausgestellt von Therese Trautmann für Josef Ecker; erstere gebe an:

„Die vorliegende Vollmacht wurde von mir selbst nicht unterschrieben, sondern über meinen Auftrag von meiner Tochter Leopoldine, welche öfters für mich Schriftstücke unterschreibt. Zu den Wahlen

bevollmächtigte ich mit dieser Vollmacht den Hausbesitzer Ecker, den ich ersuchte, für mich zu wählen und dem ich auch diese Vollmacht zuschickte.“

Josef Ecker gebe an:

„Ich wurde von Frau Trautmann ersucht, für sie bei der letzten Wahl des II. Wahlkörpers das Wahlrecht auszuüben, und übersandte sie mir zu diesem Zwecke das Wahlausschreiben und die vorliegende Vollmacht, welche bereits ihre Unterschrift trug. Ich sagte keinen Zweifel, daß die Vollmacht von ihr selbst unterschrieben sei, umso weniger, als ich ihre Schrift nicht kenne.“

5. Die nächste Vollmacht sei ausgestellt von Therese Öllinger für Florian Spielhofer; erstere gebe an:

„Ich war zur Zeit der Gemeinderatswahlen bettlägerig und ließ daher meinen Nachbar Spielhofer holen, den ich ersuchte, für mich bei der Wahl des II. Wahlkörpers zu wählen, und den ich auch beauftragte, statt meiner die Vollmacht zu unterschreiben, weil ich im Bette dies nicht leicht thun konnte; Spielhofer unterschrieb denn auch diese Vollmacht in meinem Zimmer. Es ist daher richtig, daß die vorliegende Vollmacht nicht von mir selbst unterschrieben ist.“

Florian Spielhofer sage aus:

„Ich wurde von meiner Nachbarin Öllinger ersucht, für sie bei der letzten Gemeinderatswahl zu wählen. Zu diesem Zwecke übergab sie mir auch die vorliegende, bereits auf meinen Namen ausgestellte Vollmacht und ersuchte mich, statt ihr zu unterschreiben, weil sie gerade im Bette lag. Ich habe daher diese Vollmacht mit ihrem Namen unterschrieben.“

6. Die sechste Vollmacht sei unterfertigt mit Maria Zailinger und laute auf Anton Käferböck. Erstere gebe an:

„Ich habe meinen Nachbar Pramendorfer ersucht, für mich bei den letzten Gemeinderatswahlen im II. Wahlkörper zu wählen. Nachdem ich weder lesen noch schreiben kann, so habe ich ein diesfalls mir von Pramendorfer vorgelegtes Schriftstück mit 3 Kreuzen unterschrieben und ließ diesen von Pramendorfer meinen Namen beisetzen. Was mit dieser Vollmacht geschehen ist, weiß ich nicht. Erst gestern erfuhr ich, daß Herr Pramendorfer den Anton Käferböck in Aicht ermächtigte, für mich zu wählen, weil Pramendorfer bereits für eine andere Frau eine Vollmacht hatte und zwei nicht vertreten darf. – Die vorliegende Vollmacht ist nicht von mir unterfertigt, weil wie bemerkt, ich nicht schreiben kann.“

Simon Pramendorfer erkläre:

„Es ist richtig, daß ich von Zailinger ersucht wurde, für sie zu wählen und daß ich bei dem Umstande, als sie weder lesen noch schreiben kann, statt ihrer die vorliegende Vollmacht mit ihrem Namen unterfertigte. Nachdem ich jedoch für dieselbe das Wahlrecht nicht ausüben konnte, da ich bereits für eine andere Wählerin eine Vollmacht hatte, so übergab ich die vorliegende Vollmacht dem Anton Käferböck in Aicht. Was die Bemerkung der Zailinger betrifft, sie habe ihre Kreuze auf die Vollmacht gesetzt, so ist das insofern unrichtig, als sie ihre Kreuze auf das Wahlausschreiben gesetzt hatte.“

Anton Käferböck sage aus:

„Ich wurde anlässlich der letzten Gemeinderatswahl des II. Wahlkörpers im Gasthause des Herrn Peyrl ersucht, für Maria Zailinger zu wählen, zu welchem Zwecke mir Pramendorfer eine bereits mit deren Namen unterschriebene Vollmacht einhändigte. Wer dieselbe unterschrieben und ob sie von Zailinger unterfertigt war, wußte ich nicht; ich kenne nemlich diese Frau nicht und daher auch nicht ihre Unterschrift.“

7. Die letzte Vollmacht sei unterschrieben mit Zäzilia Baumgartner und laute auf Michael Oberaigner. Erstere gebe an:

„Bei der letzten Wahl haben sich der Maurer Spielhofer und der Binder Pramendorfer in Reichenschwall bei mir um meine Stimme für die Wahlen des II. Wahlkörpers beworben und ich habe daher alle hierauf bezüglichen Schriften dem Pramendorfer übergeben. Ob derselbe die vorliegende Vollmacht unterschrieben hat, weiß ich nicht, ich habe ihn bei einer früheren Gelegenheit jedoch schon einmal ersucht etwas für mich zu unterschreiben und daher wird er es auch diesmal gethan haben; ich selbst habe diese Vollmacht nicht unterschrieben. Ebenso wenig habe ich mündlich den

Oberaigner zur Wahl berechtigt und ist es mir ganz neu, daß dieser meine Vollmacht in Händen und für mich gewählt hat.“

Simon Pramendorfer erklärt:

„Anlässlich der Gemeinderatswahl des II. Wahlkörpers habe ich meinen Lehrbuben zur Baumgartner geschickt, um ihre Legitimation und das Wahlzettel abholen zu lassen, welche ich dann dem Seilermeister Schlader übergeben habe. Was der damit veranlasst habe, weiß ich nicht. Von mir ist diese Vollmacht nicht unterschrieben.“

Franz Schlader gebe an:

„Es wurde mir vom Herrn Pramendorfer das Wahlausschreiben der Baumgartner zugestellt mit dem Bemerken, es solle für sie gewählt werden. Nachdem ich sie selbst nicht vertreten wollte, so fertigte ich eine Vollmacht aus, mit welcher Oberaigner bevollmächtigt wurde. Diese vorliegende Vollmacht ist daher von mir ausgestellt und im Namen der Baumgartner unterschrieben. Nach der Ausfertigung schickte ich sie dem Oberaigner zu.“

Michael Oberaigner sage aus:

„Die vorliegende Vollmacht wurde mir bereits im ausgefertigten und unterschriebenen Zustande vom Seilermeister Schlader mit dem Ersuchen übergeben, für Baumgartner die Stimme abzugeben, was ich that; daß dieselbe nicht von der Baumgartner unterschrieben war, wußte ich wohl nicht, ich habe mit derselben auch vor der Wahl nicht gesprochen.“

Dieses sei das Resultat der Erhebungen, und es trete nun an den Gemeinderat, die Aufgabe heran zu beschliessen, ob er diese Vollmachten für ungültig erkläre, oder nicht.

G.R. Leopold Huber betont, es stelle sich heraus, daß einige Vollmachten von der Tochter im Auftrage der Mutter unterfertigt seien, solche könne man immerhin als gültig erklären, da Mutter und Tochter in einem solchen Verhältnisse stünden, daß es sich gleichbliebe, wer die Vollmacht unterfertige. Weiters müße er für den Fall, als eine Neuwahl beabsichtigt würde, auf die finanzielle Lage der Stadt verweisen, welcher die hiedurch verursachte Auslage von 100–150 fl, umso schwerer falle, als die Gemeinde mit ihren Zahlungen immer zurück sei. Er mache nur aufmerksam, daß die Stadtkassa in Verlegenheit gekommen wäre, am 1. April an die Sparkassa die Zinsen zu zahlen, wenn nicht noch von der Waffen-Fabrik eine Umlage eingezahlt worden wäre. Diese bedeutende Auslage für die Wahl falle daher der Gemeinde sehr schwer. Jedenfalls aber sei er dafür, daß für die Zukunft die Vollmachten in richtiger Form ausgestellt würden.

Der Vorsitzende erwiedert hierauf, daß er hinsichtlich der Kostenfrage sich eine genaue Berechnung habe anfertigen lassen, um selbe dem Gemeinderate bekannt geben zu können. Dieselben bezifferten sich für den Fall einer Nachwahl auf nicht mehr als höchstens 30 fl eine solche Nachwahl sei eben hinsichtlich der Kosten nicht mit einer Neuwahl zu vergleichen. Weiters müße er auf § 67 Gemeindestatut verweisen, wornach jedes Mitglied des Gemeinderates abzutreten habe, wenn der Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung die Privatinteressen eines Gemeinderates oder jene seiner Ehegatten oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betreffe. Indem es sich um die Gültigkeit der Wahl des Herrn Karl Jäger von Waldau handeln werde, so müße er die Herren Anton und Franz von Jäger, sowie Herrn Leopold Huber ersuchen, abzutreten. Dieselben, sowie Herr G.R. Reder, welcher gleichfalls im Verwandtschafts-Verhältnisse steht, treten gemäß § 67 G.St. ab.

G.R. Dr. Hochhauser bemerkt, es sei durch § 25 des G.St. vorgeschrieben, daß jede Vollmacht in gesetzlicher Form ausgestellt werden müße, wenn sie Anspruch auf Giltigkeit haben solle. Die gesetzliche Form bestehe nun darin, daß jemand die betreffende Urkunde eigenhändig unterzeichne. Auch für denjenigen, der nicht schreiben könne, habe das Gesetz gesorgt, indem selber sein Handzeichen der Urkunde berücken müße, das dann von einem dritten zu bestätigen sei. Eine Urkunde oder Vollmacht, welche vom Aussteller nicht eigenhändig unterschrieben oder mit dem bestätigten Handzeichen des Ausstellers versehen sei, sei nicht rechtskräftig. Dem Gemeinderate lägen 10 Urkunden vor, von denen 9 solche Gebrechen trugen, daß sie nicht als rechtskräftig angesehen werden könnten. Von Seite des Referenten wurden 10 Urkunden beanstandet; nach seiner Ansicht treffe dieses bloß bei 9 ein, denn es sei nirgends ausgesprochen, daß eine mit Bleistift

unterschiedene Urkunde nicht rechtskräftig sei. Die anderen 9 seien aber nach seiner Überzeugung jedenfalls ungültig. Es sei vielleicht nicht Sache des Gemeinderates allein, darüber zu entscheiden, ob die Wahl als gültig zu betrachten sei oder nicht, nachdem jedem das Recht zustünde, gegen einen solchen Beschluß des Gemeinderates den Rekurs an den Landesausschuß zu überreichen. Keinesfalls aber könne der Gemeinderat, nachdem einmal 9 Vollmachten nicht gültig seien, über das Gesetz hinausgehen und selbe als gültig anerkennen, weil er sich sonst mit dem Gemeinde-Statut in Widerspruch setzen und es dessen Pflicht sei, die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie ihm erteilt seien, zu erfüllen. Es wäre aber eine Ungesetzlichkeit, eine gesetzlich ungültige Vollmacht für gültig anzuerkennen. Im Übrigen sei aus den gepflogenen Einvernehmungen zu entnehmen, daß hinsichtlich der Vollmachten mit einer ungeheuren Schlaperei vorgegangen werde und daß es geradezu gewissenlos sei, in solcher Weise Vollmachten zirkulieren zu lassen, wo der Vollmachtgeber nicht wisse, wer seine Vollmacht habe, und der Vollmachtnehmer nicht wisse, von wem er das Mandat zur Wahl habe; er beantrage daher, daß die verlesenen Protokolle, wörtlich ins Ratsprotokoll aufgenommen würden, damit in Zukunft derartige Mißbräuche unterblieben. Weiters stelle er den Antrag, der Gemeinderat, möge mit Ausnahme jener Vollmacht, welche mit Bleistift unterschrieben sei, die übrigen 9 beanstandeten Vollmachten für ungültig erklären.

G.R. Holub glaubt, daß, wenn man der Auffassung des G.R. Dr. Hochhauser folge, eigentlich der ganze Wahlakt für ungültig zu erklären sei, nachdem bei allen Wahlkörpern wahrscheinlich viele Vollmachten vorkämen, hinsichtlich deren man zwar nicht mit solcher Gewißheit, aber immerhin mit nahezu solcher Sicherheit einen gleichen Vorgang annehmen könnte. Auch andere Unregelmäßigkeiten seien vorhanden, welche der Referent schon in der letzten Gemeinderaths-Sitzung erwähnt habe, daß nämlich Eisenbahnbeamte mittelst Vollmacht gewählt hätten, ohne daß nachgewiesen worden sei, daß sie dienstlich verhindert gewesen seien, zu wählen. Auf diese Weise wäre noch vieles zu finden, wodurch man Mängel nachweisen könnte. Er wäre daher der Meinung, daß der Gemeinderat für diesmal über diese Formalitäten-Fehler hinausgehen solle, um den Frieden in der Stadt nicht wieder aufs Neue zu stören und aufzuregen. Für die Zukunft aber sei jedenfalls Vorsorge zu treffen, daß ein derartiges Vorgehen sich nicht wiederhole.

G.R. Pointner führt an, er habe gegenüber der Bemerkung des Vorredners, es seien nach seinem Wissen auch in andern Wahlkörpern Vollmachten vorhanden, welche nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, nur hervorzuheben, daß das allerdings richtig sei, daß selbe aber nur vereinzelt vorkämen und daher auf das Resultat der Wahl, welche eine grosse Majorität nachweise, von gar keinem Einfluß sei; nur beim II. Wahlkörper treffe der fatale Zustand ein, daß ein Gewählter nur 3 Stimmen über die Majorität habe; wenn daher 9 oder 10 Vollmachten für nichtig erklärt werden müßten, so mache dieses die Wahl dieses Gewählten ungültig. Auf Herrn Haller, welcher als nächst Gewählter 184 Stimmen habe, habe es keinen Einfluß, denn wenn hievon 9 weggenommen würden, so erübrigten für denselben noch 175 Stimmen, während bloß 173 Stimmen für die absolute Majorität erforderlich seien; daher für denselben trotz der Ungültigkeit von 9 Stimmen noch die absolute Majorität vorhanden sei.

G.R. Dr. Hochhauser erklärt gegenüber den Ausführungen des G.R. Holub aufmerksam machen zu müssen, daß es sich vorerst nicht darum handle, ob die Ungültigkeits-Erklärung einen oder mehrere treffe, sondern vorläufig nur zu prüfen, sei, ob die Vollmachten richtig und gesetzlich seien. Jede Vollmacht, die nicht in gesetzlicher Form ausgestellt sei, sei ungültig, daher auch jede darauf sich gründende Wahl ungültig sei. An diesem Punkt halte er sich, weil der Gemeinderat nicht berechtigt sei, Gnade für Recht ergehen zu lassen; denn woher hätte derselbe das Mandat, etwas Ungültiges für gültig zu erklären. Er sehe auch nicht ein, wie man von einer Aufregung reden könne. Der Gemeinderat stehe auf den Standpunkt des Gemeinde-Statutes, das müsse er aufrechterhalten, jederman hingegen stünde es hinwiederum frei, dagegen zu rekurren, dann habe der Landesausschuß das Prüfungsrecht und die Entscheidung über die Annullirung der Wahl.

G.R. Holub erwidert, er erkenne es an, daß die Vollmachten nicht in gesetzlicher Form ausgestellt seien; aber es seien nur Formfehler. Man habe gehört, daß dieser Usus schon seit vielen Jahren bestünde; sei dies richtig, so wäre es wohl Zeit ihn für die Zukunft hintanzuhalten; für diesmal aber glaube er, könne man es auf sich bewenden lassen.

G.R. Dr. Hochhauser erklärt, ihm sei dieser Usus nicht bekannt und höre er es heute zum erstenmale, daß jemand auf Grund solcher Vollmachten wie die beanstandeten seien, wähle.

G.R. Ploberger bemerkt, er habe selbst schon bei der Wahlhandlung Vollmachten abgegeben, wobei die Ausstellerin gar nicht gewusst habe, wer die Vollmacht habe, obwohl selbe unterschrieben gewesen sei. Bei den Wahlen gingen Leute herum, welche oft im Besitze von 20 Vollmachten seien, die sie dann unter ihre Freunde austheilten.

G.R. Gründler hebt hervor, es zeige sich aus den verlesenen Einvernehmungen, daß die betreffenden Partheien, für welche mittelst der beanstandeten Vollmachten gewählt worden sei, mit ihren Mandataren einverstanden gewesen seien; so hinsichtlich der Vollmacht der Victoria Menhart, welche krank gewesen und ihre Tochter beauftragt habe, statt ihrer zu unterschreiben, daher dies ausdrücklich mit ihren Willen geschehen sei. Ähnliches sei bei mehreren der Fall. Nachdem nun durch § 21 P. 1 des Gemeinde-Statutes nicht genau ausgedrückt sei, daß Frauens-Personen eigenhändig die Vollmacht unterschreiben müssen, und derartige Unterfertigungen von Dokumenten von den Frauen überhaupt leichter genommen wurden, so könne er von den beanstandeten Vollmachten höchstens 3, keineswegs aber 9 verworfen. Es sei auch der Fall vorgekommen, daß im Amte selbst Vollmachten fix und fertig ausgestellt worden seien.

Der Vorsitzende verweist dem gegenüber auf § 25 des Gemeinde-Statutes, durch den es ausdrücklich normirt sei, daß die Vollmachten in gesetzlicher Form ausgestellt sein müssen; könne jemand nicht schreiben, so habe er sein Handzeichen zu setzen. Übrigens habe der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung mit grosser Majorität beschlossen, es sei hinsichtlich dieser Vollmachten eine Untersuchung durchzuführen; was über dieselben bestimmt werde, sei Sache des Gemeinderates; wenn man aber eine Sache schon einmal einer Untersuchung unterziehe, so müsse sie auch endgültig im Sinne des Gemeinde-Statutes ausgetragen werden, da der Gemeinderat nicht ermächtigt sei, dasselbe umzustossen.

G.R. Mauß verkennt nicht, daß es sehr wünschenswerth wäre, über diese Frage mit Stillschweigen hinweggehen zu können; aber eine Konsequenz liege nur dann vor, wenn man den Antrag des G.R. Dr. Hochhauser annehme; wenn der Gemeinderat einmal die Untersuchung angeordnet habe, so müsse er sie auch durchführen und die Gesetzlichkeit wahren.

G.R. Holub bemerkt, nach seiner Ansicht sei zu untersuchen gewesen, ob die Vollmachten gefälscht seien oder ob bloß Formfehler vorliegen. Aus der Untersuchung ersehe er, daß es vorwiegend Formfehler seien und man von einer Fälschung nicht reden könne, weil die betreffenden Vollmachtgeberinnen einverstanden seien. Übrigens sei es wohl nothwendig gewesen, endlich einmal ein Exempel zu statuiren, damit ein so unrichtiger Vorgang mit den Vollmachten nicht weiter fortgesetzt werde.

G.R. Gründler fragt unter Hinweis auf die hier vorliegenden Vollmachten, welche keinen Bevollmächtigten enthalten, warum selbe von der Wahlkommission angenommen worden seien; wenn selbe Zeit habe, die Stimmzettel zu nummeriren, so habe sie auch Zeit, die Vollmachten anzuschauen, ob sie ordentlich ausgefertigt seien.

G.R. Pointner entgegnet, es sei dieses lediglich ein Übersehen; was die Nummerirung der Stimmzettel betreffe, so sei selbe nicht im 2., sondern im 1. Wahlkörper geschehen. G.R. Ploberger bemerkt, er habe auch geglaubt, die beanstandeten Vollmachten seien gefälscht, jetzt sehe man, daß die Unrichtigkeiten nicht so erheblich und es nur Formfehler sein; denn im grossen Allgemeinen sei der Wille der betreffenden Vollmachtgeberinnen erfüllt worden. Übrigens solle nach seiner Meinung jede Frau selbst zur Wahl gehen können, welches Recht ihr ja bei der Reichsrath-Wahl, die doch ein wichtigeres Recht sei, auch zustünde. Er möchte daher wünschen, daß die betreffenden Bestimmungen des Gemeinde-Statutes abgeändert würden; denn warum sollten die Frauen nicht das Recht haben, selbst ihre Wahlzettel in das Hefen hineinzulegen.

G.R. Pointner erwähnt, daß früher nicht so häufig mittelst Vollmachten gewählt worden sei. Es sei wohl richtig, daß die beanstandeten Unrichtigkeiten häufig vorkommen und in dieser Richtung leichtsinnig gehandelt werde, aber Giltigkeit hätten solche Vollmachten nirgends.

G.R. Holub bemerkt, es sollte im Gemeinde-Statute ausdrücklich enthalten sein, daß die Vollmachten eigenhändig unterschrieben werden müßten, obwohl er diesfalls keinen Antrag stelle.

G.R. Dr. Hochhauser fragt, wie weit man kommen würde, wenn man derartige Unrichtigkeiten, wie die Beanstandeten, in einer Kanzlei zulassen würde. Er gebe wohl zu, daß sie im gewöhnlichen Leben häufig vorkommen, aber selbe hätten eben nirgends eine Gültigkeit. Im Übrigen aber sei er nicht abgeneigt, dem Antrage des G.R. Ploberger zuzustimmen, es sei bei dem nächsten Landtage die Abänderung des Gemeinde-Statuts in der Richtung anzustreben, daß die Frauen ihr Wahlrecht persönlich ausüben können, nachdem er nicht einsehe, warum man ihnen dieses Recht vorenthalten solle.

G.R. Mayr bemerkt, er finde es bedauernswert, daß heuer bei der Wahl durch solche Umtriebe diejenigen Herren, welche in den Gemeinderat gewählt worden seien, mit einer geringen Majorität durch Verfälschung der Vollmachten gewählt worden seien. Es könne der Fall sein, aber er glaube es nicht, daß früher auch solche Fehler vorgekommen seien, weil sonst die betreffenden Gemeinderäte, welche die Verifikation der Wahlen vorzunehmen gehabt, dasselbe gethan haben würden, was heuer geschehen sei. Sollte es nun zu einer Neuwahl kommen, so würde er beantragen, daß nicht bloß Einer aus dem II. Wahlkörper, sondern daß alle 3 aus demselben neu zu wählen seien, denn die stattgehabten Unrichtigkeiten erstrecken sich auf alle 3, welche aus diesem Wahlkörper gewählt worden sein.

G.R. Dr. Hochhauser erwiedert, daß diese Ausführung des G.R. Mayr nicht richtig sei. Der Gemeinderat habe nur zu prüfen, ob die betreffenden Vollmachten rechtsgültig seien oder nicht; darüber habe der Gemeinderat abzustimmen, wornach erst die Stimmen abzuzählen seien; von diesen fielen 9 weg; wer trotz dieser 9 Stimmen noch die absolute Majorität habe, der müße auch als gewählt betrachtet werden; auf die übrigen Gewählten habe es keinen Einfluß.

G.R. Mauß betont nochmals, daß, nachdem die Verifications-Commission diese Vollmachten beanstandet und der Gemeinderat beschlossen habe, es sei durch das Amt die Untersuchung zu pflegen, kein Zweifel mehr sein könne, was der Gemeinderat heute zu beschließen habe, indem die Consequenz erfordere, daß die Vollmachten zu beanstanden seien.

G.R. Holub bemerkt, daß bei der seinerzeitigen Abstimmung über den Antrag, ob die betreffenden Personen einvernommen werden sollen oder nicht, jeder von der Überzeugung geleitet gewesen sei, die beanstandeten Vollmachten seien wirklich gefälscht und die betreffenden Vollmachtgeberinnen hätten nicht gewußt, wer für sie gestimmt habe; es habe sich daher hauptsächlich darum gehandelt festzustellen, ob diejenigen, welche für die betreffenden Wählerinnen, das Wahlrecht ausgeübt, von denselben selbst auch wirklich hiezu bevollmächtigt worden seien. Das ließe sich freilich nicht in Abrede stellen und sei nachgewiesen, daß sie die Vollmacht nicht in der richtigen Form erhalten hätten.

G.R. Ploberger hebt hervor, daß es sich gezeigt habe, daß die meisten mit ihren Vollmachtnehmern einverstanden gewesen seien; daher könne der Gemeinderat getrost die Sache fallen lassen und darüber hinausgehen.

Hiernach bringt der Vorsitzende den vom G.R. Ploberger und Gründer unterstützten Antrag des G.R. Holub, es sei über die bei den beanstandeten Vollmachten stattgehabten Formfehler für diesmal hinausgehen, zur Abstimmung und bleibt derselbe mit 6 gegen 9 Stimmen in der Minorität. Der Antrag des G.R. Dr. Hochhauser auf Ungültigkeits-Erklärung der 9 beanstandeten Vollmachten unterstützt von G.R. Mauß wird mit 9 gegen 6 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

G.R. Dr. Hochhauser stellt hiernach die Frage, auf welchen der Gewählten diese Abstimmung ihre Wirksamkeit ausübe, worüber

G.R. Pointner das Ergebnis der Wahlen aus dem II. Wahlkörper nebst den auf die Gewählten gefallenen Stimmen bekannt giebt. Hiernach seien auf Herrn Karl Jäger von Waldau 176 Stimmen gefallen, wovon 9 Stimmen abzuziehen seien, daher für denselben 167 Stimmen verblieben; nachdem die absolute Majorität 173 betragen habe, so habe derselbe diese Majorität nicht mehr. Nach der Bemerkung des

G.R. Dr. Hochhauser, daß Herr Karl Jäger von Waldau hiernach nicht als gewählt zu betrachten sei, verliert

G.R. Pointer den § 38 des Gemeinde-Statutes, welcher im Falle der Beanständigung einer Wahl die Veranlassung einer Neuwahl vorschreibe, und macht auf einen vor 2 Jahren vorgekommenen Fall aufmerksam: damals hätten die in den Gemeinderat gewählten Herrn Josef Werndl, Putz und Moser nach der Constituirung des Gemeinderates erklärt, die Wahl nicht anzunehmen, und habe für selbe keine Neuwahl stattgefunden; es frage sich daher, ob diesmal eine Neuwahl vorzunehmen sei. Dem gegenüber bemerkt G.R. Dr. Hochhauser, daß damals die betreffenden ihren Austritt nach Konstituirung des Gemeinderates erklärt hätten, daher eine Neuwahl nicht vorzunehmen gewesen wäre, nachdem laut Gemeinde-Statut eine solche erst dann stattzufinden habe, wenn die Zahl der fehlenden Mitglieder 4 übersteige. Diesmal sei aber der Gemeinderat noch nicht konstituiert, es habe daher der § 38 Anwendung zu finden und habe der Gemeinderat überhaupt in dieser Richtung kein Recht, etwas anderes zu verfügen. Diese Neuwahl habe jedoch bloß hinsichtlich desjenigen stattzufinden, dessen Wahl nicht giltig sei, diese Wahl sei daher nur eine Fortsetzung des bereits durchgeführten Wahlaktes, doch sei es wünschenswert, daß die Wahlausschreibung nicht vor Ablauf der Rekursfrist veranlast werde.

G.R. Gschaider stellt behufs Verhütung ähnlicher Vorkommnisse bei der bevorstehenden Wahl den Antrag, es seien die Wahlvollmachten entweder nebst der Ausstellerin noch von 2 Zeugen zu unterschreiben, oder es habe die Unterschrift der Ausstellerin bei der Gemeinde beglaubigt zu werden, wodurch niemanden Unkosten zuzugingen. Durch einen solchen Modus würden verschiedene Unfuge, die bisher stattgefunden, möglichst hintangehalten und der Gemeinderat nicht mehr einer solchen Situation wie heute ausgesetzt werden.

G.R. Holub verweist dem gegenüber auf die durch das Gemeinde-Statut vorgeschriebene Ausfertigung der Vollmachten „in gesetzlicher Form“; ob die hiermit beantragte Form die richtige sei, möchte er bezweifeln.

G.R. Dr. Hochhauser bemerkt, daß der Gemeinderat überhaupt nicht kompetent sei, hierüber einen Beschluß zu fassen.

Der Begriff „gesetzliche Form einer Vollmacht“ sei lediglich nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen, daher der Gemeinderat über die Form der Vollmachten keinen Beschluß fassen könne, sondern sich lediglich auf die ohnehin ganz deutlichen Bestimmungen des Gemeinde-Statutes stützen müsse; er könne sich daher dem Antrage des Gemeinderates Gschaider nicht anschließen, wohl aber dem Antrage des G.R. Ploberger auf Erwirkung einer Änderung des Gemeinde-Statutes beim nächsten Landtage in der Richtung, daß Frauen ihr Wahlrecht persönlich ausüben dürfen.

G.R. Ploberger ersucht über diesen seinen Antrag auch abzustimmen.

Der Vorsitzende macht aufmerksam, daß überhaupt im Gemeinde-Statute manche Punkte seien, welche den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprächen; worüber G.R. Pointner den Wunsch ausspricht, es solle das Gemeinde-Statut in dieser Richtung vom Amte geprüft werden.

G.R. Gschaider erklärt mit Rücksicht auf die Ausführungen des G.R. Dr. Hochhauser seinen Antrag zurückzuziehen.

G.R. Dr. Hochhauser stellt zum Antrage des G.R. Ploberger den Zusatzantrag, es sei das ganze Gemeindestatut entsprechend der heutigen Gesetzgebung einer Revision zu unterziehen.

Der Antrag des G.R. Ploberger mit dem Zusatzantrage des G.R. Dr. Hochhauser wird einstimmig zum Beschlusse erhoben. – Z. 3901.

Zweiter Gegenstand der Tages-Ordnung ist die Entscheidung über die Begebung der Brennholzlieferung.

G.R. Reder verliest das zu Folge des in der letzten Gemeinderats-Sitzung gefaßten Beschlusses vom städtischen Bauamte eingeholten Gutachten über das Offert des Herrn Karl Huber auf Lieferung des Brennholzes und stellt nach dessen Verlesung und eingehender Auseinandersetzung der Holzpreise namens der Section den Antrag, es sei die Lieferung des harten Holzes dem Offerenten auf Grund seines Offertes, jedoch mit der Bedingung der Zustellung desselben in die einzelnen Lokalitäten zu übertragen, hingegen sei hinsichtlich des weichen Holzes durch den Bürgermeister mit demselben behufs Erzielung einer Preisermässigung auf 2 fl 80 xr sa Raum-Meter zu verhandeln.

Nach einer kurzen Debatte, in welcher von den G.R. Ploberger und Mayr gleichfalls der Wunsch ausgesprochen wird, daß durch den Lieferanten auch die Zufuhr in die Lokalitäten erfolge, wird der Antrag der Section angenommen. – Z. 2933.

Nachdem die Tages-Ordnung erschöpft erscheint, ergreift der Vorsitzende das Wort und macht die Mitteilung, daß er heute mit Herrn Josef Werndl in Angelegenheit des Verbleibens der Betriebs-Direktion in Steyr Rücksprache gepflogen habe, auf Grund deren er dem Gemeinderate, die erfreuliche Nachricht geben könne, daß Herr Josef Werndl, die Kündigung dieses Gebäudes unter der Bedingung zurückzuziehen erklärt habe, daß, solange die Betriebs-Direktion in Steyr ihr Verbleiben habe, das Gebäude ihm nicht gekündet werden könne und daß sofort ein Vertrag hierüber abgeschlossen werde. Herr Josef Werndl habe ihn auch ermächtigt, dieses dem Gemeinderate bekannt zu geben. (Allgemeines lebhaftes Bravo!)

Schließlich ersucht der Vorsitzende bei dem Umstande, als über die Verification der Wahl der Herrn Josef Huber und Josef Haller nicht ausdrücklich abgestimmt worden sei, hierüber abzustimmen und wird deren Wahl durch einstimmigen Beschluß bestätigt. – Z. 3173.

Schluß der Sitzung 6 1/4 Uhr Abends.

Moriz Crammer Vorsitzender

Johann Redl M. A. Perz

L. A. Iglseder Schriftführer